

Anwaltsrecht aus deutscher Sicht

I.

Das Berufsrecht für Rechtsanwälte ist vom Normzweck her in Deutschland als Schutzrecht der Mandanten ausgeprägt. Im Wesentlichen dient das Berufsrecht also nicht dem Umgang der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte untereinander, sondern dem Verhältnis von Mandanten zu ihren Anwälten und in gewissem Umfang in der Tat auch dem Umgang zwischen den Anwältinnen und Anwälten auf der einen Seite, den Rechtsanwaltskammern, Gerichten und Behörden auf der anderen.

II.

Das Berufsrecht ist in das deutsche Rechtssystem eingegliedert und hat verschiedenste Verknüpfungen zu anderen rechtlichen Kodifikationen:

1. Europarecht

Die CCBE-Regelungen werden nach der letzten Kodifikation der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) nicht mehr einbezogen (§ 29 wurde aufgehoben). Es gelten inzwischen noch Regelungen im Bezug auf Informationspflichten im grenzüberschreitenden Verkehr, zum einen die Korrespondenz betreffend, zum anderen die Einschaltung ausländischer Rechtsanwälte (§§ 29 a und b BORA).

Art. 10 EMRK gilt auch für die Anwaltschaft, weswegen die Bezeichnung richterlichen Verhaltens als "absolut inakzeptabel" und "inhaltslos" zulässig ist (EGMR, Beschwerde-Nr: 51000/11). Die Meinungsfreiheit der anwaltlichen Tätigkeit wird aber

insbesondere -weit ausgreifend- durch das Bundesverfassungsgericht hochgehalten (siehe hierzu unten).

2. Verfassungsrecht

a)

Das anwaltliche Berufsrecht gründet in Art. 12 des Deutschen Grundgesetzes, das eine Freiheit der Berufswahl sowie eine Berufsausübungsfreiheit vorsieht, die immer wieder vom Bundesverfassungsgericht zur Begründung der Fortbildung des anwaltlichen Berufsrechtes herangezogen wird. Beispielhaft sei erwähnt das Werberecht, das in Deutschland inzwischen mehr oder weniger als völlig frei bewertet werden kann, Einschränkungen ergeben sich nur noch im Bereich von Schockwerbung bzw. des Nutzens sexistischer Motive (unzulässig ist auch nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (AZ: 1 BVR 3362/14) die Werbung auf Tassen mit Schockmotiven (Beispiel durchgestrichene Abbildung einer Frau, die mit einem Knüppel auf das entblößte Gesäß eines Kindes schlägt).

Gleiches gilt für die Werbung mit sexistischen Motiven.

b)

Ein weiterer Bereich der Anwendung der Berufsfreiheit ist die Problematik des Verbotes widerstreitende Interessen zu vertreten (§§ 43 a BRAO und 3 BORA).

Nach deutschem Berufsrecht ist die Grundpflicht eines Anwaltes die einseitige Interessenvertretung, woraus denknotwendigerweise das Verbot folgt widerstreitende Interessen zu vertreten.

Voraussetzung dieses Verbotes ist die Tätigkeit in "derselben Rechtssache". Für Großkanzleien ergeben sich natürlich erhebliche Schwierigkeiten, wie aber auch bei kleineren Einheiten diese auftreten können. Besonders im Gesellschafts- wie auch im Familien- und Erbrecht ergeben sich häufig Konstellationen, insbesondere bei der Vertretung mehrerer an

dem Rechtsverhältnis Beteiligter, die dazu führen, dass ein solcher Interessenwiderstreit auftreten kann.

Zentrales Problem ist normalerweise die Klärung, welche Anforderung an die Konkretisierung des Interessengegensatzes zu stellen sind. Vertritt ein Anwalt oder hat er mehrere Beteiligte an einem Rechtsverhältnis vertreten, können möglicherweise entgegenstehende rechtliche Interessen bestehen (BGHSt 52, 307, Anm. 11). Hierfür ist maßgebend der sachlich-rechtliche Inhalt der anvertrauten Angelegenheit (BGHSt 18, 102; 34, 191). Die Interessen, die der Anwalt im konkreten Fall zu vertreten hat, sind objektiv zu bestimmen, Grundlage hierfür ist das Vertrauensverhältnis von Rechtsanwalt und Mandant, die Wahrung der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts und die im Interesse der Rechtspflege gebotene Geradlinigkeit der anwaltlichen Berufsausübung (BT-Drs. 12, 4993, Seite 27; BVerfGE 108, 150). Der Anwalt muss unabhängig, verschwiegen und nur den Interessen des eigenen Mandanten verpflichtet sein, Eigenschaften, die nicht zur Disposition des Mandanten stehen (BGHZ 174, 186, Anm. 12). Ob nun diese widerstreitenden Interessen bestehen ist dadurch zu klären, ob der in den anzuwendenden Rechtsvorschriften typisierte Interessenkonflikt auch im konkreten Fall tatsächlich auftritt (RGSt 71, 231; BRG NJW 05, 921; KG NJW 08, 1458). Zu berücksichtigen ist bei der Frage, ob die Mandatsniederlegung zwingend geboten ist, insbesondere Art. 12 Abs. 1 GG. Das Anknüpfen an einen möglichen, tatsächlich aber gar nicht bestehenden sogenannten latenten Interessenkonflikt verstößt gegen das Übermaßverbot und ist verfassungsrechtlich unzulässig (BAG NJW 05, 921; BGH, Urteil vom 23.04.2012 zum Az: AnwZ (Brfg 35/11 Anm. 14 am Ende). In dieser Entscheidung hat sich der BGH mehr der subjektiven Sichtweise zugewandt, anders als in seiner Entscheidung vom 16.01.2013 (AZ: IV ZB 32/12), in der mehr objektiv die Qualifizierung des Interessenkonfliktes vorgenommen worden ist, einer Entscheidung lag ein familienrechtlicher, der anderen ein erbrechtlicher Sachverhalt zugrunde.

Die Frage, ob gegen das Verbot widerstreitende Interessen zu vertreten verstoßen worden ist hat auch Auswirkungen auf die anwaltlichen Gebührenansprüche und die Nichtigkeit des Anwaltsvertrages. In einer neueren Entscheidung vom

12.05.2016 (AZ: IX ZR 241/14) hat der BGH entschieden, dass ein Anwaltsvertrag mit dessen Abschluss der Rechtsanwalt gegen das Verbot verstößt widerstreitende Interessen zu vertreten nichtig ist.

Zu unterscheiden ist in diesem Zusammenhang immer zwischen einerseits zivilrechtlichen - strafrechtlichen - berufsrechtlichen Folgen und Konsequenzen. Dieses Verbot beschäftigt immer wieder und zunehmend häufiger aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einerseits die entsprechenden Beschwerdeabteilungen der Rechtsanwaltskammern, andererseits die Gerichte. Gerade auch in gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen kommen solche Verstöße immer häufiger vor, da gegebenenfalls bei Mandatsübernahme nicht ausreichend geprüft und überlegt wird, ob sich im Verlaufe der Mandatsausübung widerstreitende Interessen geben können.

Die rechtliche Konsequenz ergibt sich aus § 3 Abs. 4 BORA, sämtliche Mandate müssen niedergelegt werden. Eine sehr schwerwiegende Sanktion, die wiederum mit Art. 12 GG in Einklang gebracht werden muss, weswegen das Bundesverfassungsgericht insbesondere bei der Frage von Sozietätswechslern eine modifizierte Auffassung vertritt (NJW 03, 2520). Es kann, dies würde gegen die Berufsausübungsfreiheit verstoßen, nicht so sein, dass für den Fall, dass ein Rechtsanwalt aus einer Kanzlei die die Klägerseite vertritt in eine Kanzlei die die Beklagtenseite vertritt wechselt zwingende Rechtsfolge die Mandatsniederlegung sein muss (siehe hierzu auch noch AGH München, Beschluss vom 24.03.2012 zum AZ: BayAGH II-16/11; Deckenbruck, AnwBl. 12, 549 und Offermann-Burckart, AnwBl. 11, 809).

Das deutsche Berufsrecht sieht auch in § 3 Abs. 2 Satz 2 BORA eine Exculpationsmöglichkeit durch die Mandanten vor, entsprechend dem Schutzzweck des anwaltlichen Berufsrechtes.

In krassen Fällen gibt es eine spezielle Strafnorm in Deutschland, nämlich den § 356 StGB, der den Parteiverrat regelt, eine nur vorsätzlich begehbare Form der Vertretung widerstreitender Interessen, bei kollusivem Zusammenwirken ist dieser Tatbestand als Verbrechen (§ 356 Abs. 2 StGB)

ausgestaltet und führt zu Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahr.

c)

Verfassungsrechtlich ebenfalls von großer Bedeutung ist Art. 5, der die Meinungsfreiheit regelt.

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nimmt die Meinungsfreiheit einen erheblichen Raum ein. Beruflich handelt es sich dabei um die Einhaltung des sogenannten Sachlichkeitsgebotes, das das anwaltliche Berufsrecht in der Bundesrepublik Deutschland regelt (§ 43 a Abs. 3 BRAO). Mit diesem Gebot soll erreicht werden, dass Anwältinnen und Anwälte unqualifiziertes Verhalten unterlassen und Verfahren von Emotionen möglichst freigehalten werden, allerdings konzipiert das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen unter dem Begriff "Kampf um's Recht" den Berufsregeln einen weiten Ermessensspielraum. In seiner Entscheidung vom 28.07.2014 hat das Bundesverfassungsgericht (NJW 14, 3357) festgestellt, dass auch "eine polemische überspitzte Kritik eines Prozessbevollmächtigten (hier eines Klägers im Zivilprozess) an der Arbeitsweise eines Richters nicht die Voraussetzungen einer Schmähdiskussion (erfüllt), wenn die Auseinandersetzung in der Sache, nicht aber die Herabsetzung einer Person im Vordergrund steht".

Der von der Redaktion der NJW formulierte Leitsatz 2 lautet:

"Zur Abwägung zwischen dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit und dem Ehrschutz im Falle einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Richter, in der der Beschwerdeführer gegen "das schäbige, rechtswidrige und unwürdige" Verhalten eines Richters protestiert und fordert, der Richter müsse "effizient bestraft werden, um zu verhindern, dass er auf eine schiefe Bahn gerät", hatte das Bundesverfassungsgericht keine Einwendungen in Ansehung von Art. 5 GG (AZ: 1 BVR 482/13). Auch "Winkeladvokat" ist eine zulässige Beschreibung (BVerfGE 85, 1, entgegen OLG Köln, MDR 12, 1440). Ganz aktuell (Entscheidung vom 29.06. diesen Jahres, AZ: 1 BvR 2646/15) hat die 3. Kammer des 1. Senates des Bundesverfassungsgerichtes noch einmal ausdrücklich

klargestellt, dass ein Strafverteidiger in einem Telefongespräch mit einem Journalisten die im Verfahren zuständige Staatsanwältin durchaus als "dahergelaufene Staatsanwältin, durchgeknallte Staatsanwältin, widerwärtige, bößhafte, dümmliche Staatsanwältin, geistesranke Staatsanwältin" bezeichnen darf. Die Beschlüsse des LG Berlin und des KG (letzterer vom 21.09.2015 zum AZ: (3) 121 Fs 71/15 (96/15) wurden aufgehoben. Das Landgericht hat dahingehend gerügt, dass bei seiner Verurteilung ohne hinreichende Begründung vom Vorliegen eines Sonderfalls einer Schmähkritik ausgegangen wurde. Dementsprechend sei die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht unterblieben (Anm. 16). Der Begriff der Schmähkritik sei "von verfassungs wegen eng zu verstehen" (Am. 17). Die Kammer weist noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass eine überzogene oder gar ausfällige Kritik für sich genommen noch lange nicht eine Schmähung darstelle, da dieser Charakter einer Äußerung erst dann zugebilligt werden kann, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern eine Diffamierung der Person im Vordergrund stehe. Diese liege nur ausnahmsweise vor, wenn es sich um eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende handele und sei eher auf eine Privatfehde beschränkt. Das Kammergericht habe ebenfalls die entsprechende Abwägung vermissen lassen.

Aus der Entscheidung ist dann wohl noch zu entnehmen, dass eine Verletzung von Art. 12 oder Art. 20 nicht vorliege.

Das Sachlichkeitsgebot umfasst auch noch das Verbot bewusst wahrheitswidrig in Prozessen vorzutragen, insoweit ergibt sich dann auch wieder eine sehr enge Beziehung zum Strafrecht. Bei der Schmähkritik handelt es sich um die §§ 185 ff StGB, die die Beleidigung und üble Nachrede und Verleumdung regelt, sowie in Bezug auf den falschen Vortrag insbesondere auf § 263 StGB, der den Betrug zum Inhalt hat.

III.

Im deutschen Berufsrecht ist natürlich auch das Gebot der Verschwiegenheit und das Recht auf Schweigen ausgebildet (§§ 43 a Abs. 2 BRAO und 2 BORA sowie 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB).

Diese Berufspflicht wird zunehmend problematisiert in Bezug auf die Rechtsanwaltskammern, die natürlich hochsensible Daten in ihren Aktenbeständen haben und insbesondere die Frage des Datenschutzes sich in Beschwerdeverfahren oder anderen Verfahren mit Außenwirkung immer wieder stellt. Teilweise wird der einschlägige § 76 BRAO, der die Vorstandsverschwiegenheit regelt, aus meiner Sicht überinterpretiert, da -insbesondere im Beschwerdeverfahren- die Gefahr besteht, dass nach außen der Eindruck vermittelt wird, es bestehe ein Verfahren nach Regeln der heiligen Inquisition, an denen Beschwerdeführer überhaupt nicht teilnehmen. Dieses Ergebnis ist nach meiner persönlichen Auffassung negativ zu bewerten, da vielfach Anwälte und Mandanten oder Anwälte und Richter an dem Verfahren beteiligt sind. Es besteht durchaus die Möglichkeit, die Verschwiegenheitspflicht eingeschränkt, der Sache aber dienlich, auszugestalten. Im Übrigen unterlaufen natürlich auch Anwältinnen und Anwälten insoweit Fehler, als sie übersehen, dass die Verschwiegenheitspflicht allen gegenüber besteht und insoweit die Abtretung von Gebührenforderungen durchgreifenden Bedenken begegnet wenn sie nicht Berufsträger betrifft. Die Angst des Anwalts, seine Gebührenforderung nicht durchsetzen zu können in Ermangelung eines Zeugen, darf nicht dazu führen, dass er die Gebührenforderung an seine Frau abtritt, in deren Namen klagt und sich selbst als Zeuge zur Verfügung stellt, ein Verfahren wegen Verstoßes gegen § 203 StGB dürfte die natürliche Folge sein.

Ausgehend vom Schutzzweck der Norm ist es selbstverständlich den Mandantinnen und Mandanten möglich den Anwalt von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, allerdings ein Instrument, von dem nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden sollte.

Natürlich (siehe hierzu § 2 Abs. 3 BORA) führt das Verschwiegenheitsgebot nicht dazu, dass der Rechtsanwalt recht- und schutzlos dasteht. Die erweiterte Regelung des heutigen Berufsrechtes gestattet es dem Anwalt seine berechtigten Interessen durchzusetzen, insbesondere Gebührenforderungen geltend zu machen, sich zu verteidigen oder aber seine Haftpflichtversicherung zu informieren, darüber hinaus trägt das Berufsrecht inzwischen auch den

Informationstechnologien und deren Entwicklung Rechnung, sodass im Rahmen der sogenannten "Sozialadäquanz" (§ 2 Abs. 3 c BORA) Dritte in die Arbeitsabläufe der Kanzlei, insbesondere Software-Mitarbeiter eingebunden werden dürfen.

IV.

Der Rechtsanwalt ist nach deutschem Berufsrecht unabhängig, wobei die Staatsunabhängigkeit hiervon unstreitig ist, allerdings die Unabhängigkeit von einzelnen Mandaten bzw. Mandanten zunehmend Bedeutung gewinnt und auch berufsrechtlich dazu führt, dass sich aus einer sehr engen Verbindung zwischen Anwalt und Mandant in Grauzonenbereichen berufsrechtliche oder gar strafrechtliche Problemstellungen ergeben. Der Anwalt bleibt aber natürlich das unabhängige Organ der Rechtspflege.

V.

Es gibt mannigfaltige Verbindungen des anwaltlichen Berufsrechts zum Strafrecht, auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden kann, erfreulicherweise verlangt das Berufsrecht aber insoweit im Wesentlichen vorsätzliches Handeln, sodass der Anwalt, der falsche Informationen weitergibt, im Regelfall straffrei bleibt.

Allerdings engen die Gerichte die anwaltliche Tätigkeit weitergehend ein, die Anwendung des Erpressungstatbestandes bei Vergleichen im Mietrecht, wenn eine sogenannte Umzugshilfe herausverhandelt wird, um ein früheres Ausziehen zu ermöglichen (OLG Frankfurt, Entscheidung vom 30.06.2015, AZ: 2 U 201/14) oder aber dem Mandanten bei Vertrauensverlust die Kündigung des Mandatsverhältnisses zugebilligt wird, ohne dass ein Gebührenanspruch entsteht, wenn keine widerstreitende Interessenvertretung gegeben ist, sondern lediglich ein Anwalt einer größeren Sozietät die Mandantin im Scheidungsverfahren vertritt und ein anderer den Gegner eines Verkehrsunfalles, an dem die Mandantin beteiligt war (OLG Frankfurt, NJW 16, 1599, unter Hinweis auf BGH NJW 82, 437).

Letztlich wird auch noch dem Anwalt nach der neueren Rechtsprechung des BGH (Entscheidung vom 01.12.2015 zum AZ: IX ZR 170/12) eine Garantenstellung im Bezug auf den Gegner aufgebürdet. Das OLG Frankfurt hat als Vorinstanz dieser Entscheidung aus meiner Sicht zu Recht darauf hingewiesen, dass eine solche Haftung für den Anwalt unübersehbare Risiken eröffnet. Der BGH stützt sich dabei darauf, dass die Haftung des Anwalts nicht nur aus einem positiven Tun, sondern auch sich aus einem Unterlassen ergeben könne, wenn der Rechtsanwalt aufgrund einer Beratungsstellung verpflichtet sei, die Gefährdung oder Verletzung von Rechtsgütern Außenstehender abzuwenden. Wörtlich führt der Senat aus:

"Den vom Schutzrechtinhaber im Hinblick auf die Schutzrechtsverwarnung eingeschalteten Rechtsanwalt trifft gegenüber dem später Verwarnten eine solche Garantenstellung. Aus ihr ergibt sich die Verpflichtung des Rechtsanwalts, es zu unterlassen, den Schutzrechtinhaber in einer die Rechtslage unzutreffend oder unvollständig darstellenden Weise über die Berechtigung der Schutzrechtsverwarnung zu beraten (Anm. 17).

Beruhet also der anwaltliche Eingriff darauf, dass er fahrlässig die Rechtslage verkannt hat und Bedenken, die er möglicherweise gar nicht gesehen hat nicht äußert, haftet er (Am. 21). Auch in einer weiteren Entscheidung vom 21.07.2016 (AZ: IX ZR 252/15) hat der Zivilsenat die Voraussetzungen der Einbeziehung eines Dritten in den Schutzbereich des Anwaltsvertrages noch einmal präzisiert, danach kann der Vertrag nur dann drittschützende Wirkung entfalten, wenn der Dritte bestimmungsgemäß mit der anwaltlichen Dienstleistung in Berührung kommt, der Mandant ein Interesse an der Einbeziehung des Dritten hat und für den Anwalt auch erkennbar war, dass dieser Dritte schutzwürdig ist.

VI.

Die Sozietätsfähigkeit anwaltlicher Tätigkeit wurde durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes und ihrer folgend einer des BGH erweitert, es ist also möglich, dass ein

Anwalt mit einer Apothekerin eine Sozietät eingeht (Entscheidung des BVerfG vom 12.01.2016 zum AZ: 1 BvL/13, NJW 16, 700; BGH, Beschluss vom 12.04.2016 zum AZ: II ZB 7/11).

Der 1. Senat geht davon aus, dass § 59 a Abs. 1 Satz 1 BRAO ungerechtfertigt in das Grundrecht der Berufsfreiheit eingreife (Anmerkung 46). Ausgeführt wird in der Entscheidung, dass § 59 a BRAO insgesamt das Ziel verfolge, die drei anwaltlichen Grundpflichten: Verschwiegenheit, einseitige Interessenvertretung und Unabhängigkeit zu sichern und diese Sicherung auch in einer interprofessionellen Zusammenarbeit gewährleistet sein müsse (Anmerkung 51). In seiner Begründung beruft sich der Senat auf die immer komplexer werdenden Lebens- und Wirtschaftssachverhalte, die zur Folge haben, dass Rechtsfragen oft nicht ohne professionellen Sachverstand anderer Berufsgruppierungen ordnungsgemäß beantwortet werden können und die Nachfrage nach solchen kombinierten interprofessionellen Lebensleistungen wachsen werden (Anmerkung 68). Der Senat führt zur Verschwiegenheitspflicht noch aus, dass ein Mandat dann abgelehnt werden müsse (vgl. hierzu die §§ 33, 33 Abs. 2 BORA), wenn eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch nicht anwaltliche Partner zu befürchten wäre (siehe hierzu auch § 6 PartG). Auch die anwaltliche Unabhängigkeit hindere diese Zusammenarbeit nicht (Anmerkung 82). Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht nun in diesem engen Rahmen der vorgelegten interprofessionellen Sozietät mit der Frage beschäftigt, aus dem Beschluss kann deswegen nicht gefolgert werden, dass nunmehr mit sämtlichen freien Berufen oder einer weiteren Vielzahl freier Berufe eine solche Sozietät eingegangen werden kann. Somit eröffnet dieser Beschluss nicht Tür und Tor für die Bildung interprofessioneller Sozietäten.

VII.

Das neue anwaltliche Berufsrecht, das seit 01.01. diesen Jahres gilt, hat auch eine zweite Kategorie von Anwälten geschaffen, die sogenannten Syndikusrechtsanwälte. In Deutschland ist es nunmehr so, dass diejenigen, die als angestellte Anwälte tätig sind und nicht bei einem anwaltlichen Arbeitgeber arbeiten (§ 46

BRAO) als Syndikusrechtsanwälte nunmehr einen eigenständigen Beruf ausüben, die vorher herrschende Doppelberufstheorie ist aufgegeben.

Die Syndikusrechtsanwälte bedürfen einer eigenständigen Zulassung, die an eine größere Anzahl von formalen Kriterien gebunden ist, wie beispielsweise die Übersendung eines Originals des Arbeitsvertrages oder aber einer notariell beglaubigten Fotokopie.

Syndikusrechtsanwälte dürfen ihren Arbeitgeber nicht vertreten in bestimmten Verfahren (vgl. § 46 c BRAO). Dies gilt insbesondere auch für Straf- und Bußgeldverfahren. Einer Berufshaftpflichtversicherung bedürfen Syndikusrechtsanwälte nicht (§ 46 a, Abs. 4, Ziff. 1 BRAO).

Ein wesentliches Problem bei Syndikusrechtsanwälten ist ebenfalls die Frage der Interessenkollision bei im Unternehmen beschäftigten Anwältinnen und Anwälten. Hat der Syndikusrechtsanwalt nur einen Arbeitgeber ist die Problematik gering, da bei nur einem Mandanten eine widerstreitende Interessenvertretung nicht auftreten kann. Schwierigkeiten können sich ergeben, wenn der Syndikusrechtsanwalt im Konzernverbund (§ 46, Abs. 5, Satz 2, Nr. 1 BRAO) auftritt, also andere konzernangehörige Unternehmen soll. Der Syndikusrechtsanwalt kann dementsprechend nur ein konzernabhängiges Unternehmen vertreten. Festzustellen ist in diesem Sachzusammenhang noch, dass mehrere Syndikusrechtsanwälte in einem Unternehmen keine Sozietät, Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft bilden, weswegen die berufsrechtlichen Erstreckungsnormen nicht zum Zuge kommen.

Die 1. Erfahrungen mit den Zulassungen von Syndikusrechtsanwälten haben ergeben, dass sich zum einen in den formalen Kriterien Schwierigkeiten herausbilden, zum anderen das Tatbestandsmerkmal des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses Probleme bereitet, insbesondere dann, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung das Arbeitsverhältnis, für das die Zulassung beantragt werden will, bereits beendet ist oder aber zum Zeitpunkt der Entscheidung der Zulassungsabteilung der jeweiligen Rechtsanwaltskammer das Arbeitsverhältnis dann bereits nicht mehr besteht. Im

Zulassungsverfahren ist neu hinzugekommen eine eigenständige Rechtsposition der Deutschen Rentenversicherung auch mit einem eigenen Widerspruchsrecht, sowie einer Anfechtungsklagemöglichkeit (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Hierzu mussten in einigen Bundesländern die Rechtsanwaltskammern eigene Widerspruchsabteilungen einrichten, da die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes dies notwendig gemacht haben. Der Syndikusanwalt ist also nicht der berufene Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten, sondern ein Anwalt eigener Art, der nach § 46 Abs. 5 Satz 1 BRAO in den Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers beschränkt ist. Die Beschränkung soll die Gefährdung der Unabhängigkeit durch das Einwirken fremder wirtschaftlicher Interessen verhindern (siehe hierzu auch das Fremdkapitalverbot nach § 59 e BRAO). Die Vertretungsmöglichkeiten des Syndikusanwaltes sind deswegen wie folgt zu beschreiben:

Eine Vertretung des Arbeitgebers ist zulässig in Zivil- und arbeitsrechtlichen Verfahren ohne Anwaltszwang; in Verwaltungs-, Finanz- und sozialgerichtlichen Verfahren sowie vor Schiedsgerichten und in speziellen Konstellationen im Straf- und Bußgeldverfahren.

Nicht vertreten darf der Anwalt seinen Arbeitgeber:

"Vor den Landgerichten, Oberlandesgerichten und dem BGH in zivilrechtlichen Verfahren und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern Anwaltszwang herrscht;

vor den in § 11 Abs. 4 Satz 1 ArbGG genannten Gerichten (Landesarbeitsgericht und Bundesarbeitsgericht), sofern es sich bei dem Arbeitgeber nicht selbst um einen vertretungsbefugten Bevollmächtigten im Sinne von § 11 Abs. 4 Satz 2 ArbGG, also beispielsweise eine Gewerkschaft handelt;

in Straf- oder Bußgeldverfahren, die sich gegen den Arbeitgeber oder dessen Mitarbeiter richten, als deren Verteidiger oder Vertreter (§ 46 c Abs. 2 BRAO).

VIII.

Das Berufsrecht wird derzeit in einem Gesetzentwurf der Bundesregierung, insoweit liegt auch schon eine Stellungnahme des Bundesrates vor, teilweise neu gefasst. Es soll seitens der Bundesregierung eine Verpflichtung eingeführt werden, dass die Anwälte mindestens eine 10-stündige Lehrveranstaltung über das anwaltliche Berufsrecht besucht haben müssen, wenn sie als Rechtsanwältin oder Rechtsanwälte zugelassen werden. Hiergegen wendet sich allerdings der Bundesrat in seiner Stellungnahme, da er davon ausgeht, dass nach dem Absolvieren zweier Staatsexamen keine weiteren Zulassungsbeschränkungen eingeführt werden dürfen (§ 43 e neu BRAO, § 8 neu BRAO). Allerdings soll dieses Berufsrecht nur bei der erstmaligen Zulassung eingeführt werden und erst ab dem 01.01.2018 gelten.

Ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach wird eingeführt, die Mängel der gesetzlichen Regelung sollen nunmehr beseitigt werden, es ist davon auszugehen, dass dieser Tage dieses Postfach freigeschaltet wird, allerdings besteht insoweit noch ein Problem der berufsrechtlichen Verpflichtung, dieses Anwaltspostfach auch tatsächlich zu nutzen (§ 31 a BRAO). Eine Pflicht hierzu wird wohl erst zum 01.01.2018 eintreten.

IX.

Die Betreuung internationaler Mandate wirft zusätzlich Probleme dahingehend auf, dass der Rechtsanwalt besonders darauf zu achten hat, dass er nicht im Rahmen der Geldwäsche "mißbraucht" wird (§§ 261, 26 StGB i.V.m. dem GwG). Solche Gefahren bestehen bei internationalen Schiedsverfahren, wenn man sich auf einen Schiedsspruch verständigt, der einen vereinbarten Wortlaut enthält oder aber wenn sich eine Konstellation dahingehend ergibt, dass ein ausländischer Mandant mit einem anderen ausländischen Vertragspartner einen deutschen Gerichtsstand vereinbart und der deutsche Anwalt die Klage einreicht, ohne Anlagen, um Übersetzungskosten zu sparen und der ausländische Vertragspartner unverzüglich ein Anerkenntnis abgibt, sodass durch das Anerkenntnisurteil ein Vollstreckungstitel geschaffen wird. In diesen Sachverhalten muss der Anwalt ganz besonders

vorsichtig sein und überprüfen, ob er nicht zum einen gegen berufsrechtliche, zum anderen aber auch gegen strafrechtliche Normen verstößt.

X.

Das deutsche anwaltliche Berufsrecht kennt auch eigene Verfahrensordnungen bzw. eine eigene Berufsgerichtsbarkeit.

Zu unterscheiden sind drei verschiedene Verfahrensarten:

1.

Das sogenannte Rügeverfahren, das für "kleinere" Vergehen ausgestaltet ist, bei denen nur eine geringe Schuld des Betroffenen festgestellt werden kann, insoweit sind die Vorstände der Rechtsanwaltskammern, im Regelfall dort eingerichtete Beschwerdeabteilungen, für die Ahndung zuständig, allerdings soll sich etwas Entscheidendes ändern, zukünftig kann eine Rüge auch mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 € verbunden werden (vgl. die Änderung nach dem Gesetz aus der Bundesregierung zu § 74, Abs. 1). Dieses Verfahren endet letztinstanzlich beim Anwaltsgericht.

Auch in Bezug auf das Rügeverfahren soll das neue Berufsrecht eine Verschärfung bringen, nach der der Vorstand der jeweiligen Rechtsanwaltskammer eine Geldbuße bis zu € 2.000,00 verhängen darf. Dies rührt daher, dass vorgesehen war, Verstöße gegen die Fortbildungspflicht durch eine Rüge mit einer Geldbuße zu verbinden, nunmehr aber diese Möglichkeit für alle der Rüge unterliegenden berufsrechtlichen Verfehlungen gelten soll (§§ 74, 74 a BRAO). Diese Neuregelung soll der zahnlosen Rügemöglichkeit des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer etwas mehr Sanktionsbedeutung zumessen.

2.

Für die schwereren Vergehen (§§ 113 ff BRAO) ist ein dem Strafprozess angeglichenes Verfahren vorgesehen, das durch eine sogenannte Anschuldigungsschrift der Staatsanwaltschaft oder Generalstaatsanwaltschaft, je nach länderunterschiedlicher

Zuständigkeit, eingeleitet wird und zwar beim Anwaltsgericht und dann über den Anwaltsgerichtshof letztinstanzlich beim Senat für Anwaltssachen des Bundesgerichtshofes endet. In diesen Verfahren (§ 114 BRAO) können Verweise, Geldbußen und partielle Berufsverbote wie ein vollständiges Berufsverbot ausgesprochen werden.

3.

Es gibt dann noch das verwaltungsrechtliche Verfahren nach den §§ 112 a ff der BRAO, hierbei liegt ein Bescheid der Rechtsanwaltskammer zugrunde (beispielsweise der Widerruf der Zulassung gemäß § 14 Abs. 2 Ziff. 7 BRAO), der dann über das Widerspruchsverfahren

-in einigen Bundesländern- zur Klage beim Anwaltsgerichtshof führt mit einer Zulassungsberufungsmöglichkeit zum Anwaltssenat des BGH, dieses Verfahren ist nach verwaltungsrechtlichen und verwaltungsprozessrechtlichen Regeln ausgestaltet.

Diese eigenständige Berufungsgerichtsbarkeit, die allerdings auch in Frage steht, es gibt Tendenzen und Interessen sie der Verwaltungsgerichtsbarkeit "einzuverbleiben", sollte aber auch in Zukunft aufrecht erhalten werden.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!